

## Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Tel. 03571 /60 277 08  
[info@rechtsanwalt-bk.de](mailto:info@rechtsanwalt-bk.de)  
[www.rechtsanwalt-bk.de](http://www.rechtsanwalt-bk.de)



---

### Freie Wahl des Gutachters nach Verkehrsunfall

Nach einem **unverschuldeten Verkehrsunfall** hat es der gegnerische Haftpflichtversicherer oftmals sehr eilig, einen freundlichen Brief an den Geschädigten zu versenden und quasi von sich aus eine Vielzahl von Leistungen anzubieten. Durch dieses Schadensmanagement entsteht bei vielen Geschädigten eines Verkehrsunfalls der Eindruck eines Rundum-Sorglos-Pakets bzw. dass der gegnerische Versicherer die eigenen Ansprüche auf Schadenersatz objektiv und neutral reguliert. So wird oft die **Begutachtung** durch einen eigenen **Gutachter des Versicherers** und Übernahme der Kosten hierfür angeboten.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass **Haftpflichtversicherer** privatwirtschaftlich organisierte, **gewinnorientierte Unternehmen** sind. Das Interesse des Versicherers liegt in einer Schadensminimierung und nicht in einer objektiven oder sogar umfassenden Regulierung.

Eine **wichtige Stellschraube** ist dabei die Begutachtung durch den **eigenen Gutachter**. Dieser ist nicht nur billiger als ein freier, unabhängiger und vom Geschädigten ausgewählter Gutachter. Er kommt auch oft zu einem ungünstigeren Ergebnis für den Geschädigten.

Die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes (Wert vor dem Unfall), der Reparaturkosten und des Restwertes (Wert nach dem Unfall) sind nicht fix, sondern unterliegen teilweise erheblichen (Be-)Wertungsspielräumen. Diese kann der Gutachter der Versicherung zu deren Gunsten und zu Lasten des Geschädigten nutzen.

Nach der BGH-Rechtsprechung kann ein Fahrzeug bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes repariert werden. Wird dieser **Wiederbeschaffungswert** niedriger angesetzt, so übersteigen die Reparaturkosten eher die Marke von 130 % und muss der Geschädigte auf der für den Versicherer viel günstigeren **Totalschadensbasis** abrechnen. Zum anderen reduziert dies den Schadenersatzanspruch generell.

Auch beim **Reparaturweg** gibt es oft gravierende Unterschiede. Der freie Gutachter entschied sich in einem von uns vertretenen Fall für einen Austausch von Teilen, die im Anstoßbereich lagen und daher möglicherweise Mikrorisse aufwiesen, der Gutachter des Versicherers wollte diese nur richten lassen. Dass die Auswirkungen eines "Zurechtbiegen"



**Büro Cottbus**  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

**Büro Hoyerswerda**  
Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08

auf den Wiederverkaufswert oder auf den passiven Schutz bei einem späteren Unfall nicht positiv sind, liegt auf der Hand.

Umgekehrt kann es bei einem Unfall mit einem hohen Maß an Mitverschulden und ohne Kaskoversicherung günstiger sein, den Gutachter der Versicherung zu nehmen, um nicht auf einem Teil der Gutachterkosten sitzen zu bleiben.

#### **Fazit:**

Schalten Sie nicht erst einen entsprechend spezialisierten Anwalt ein, wenn Ihre Ansprüche abgelehnt und wichtige Weichen gestellt wurden, sondern von Anfang an. Er nimmt Ihnen Arbeit ab und ist Ihr Interessenvertreter. Die Regulierung von Unfällen ist „sein tägliches Geschäft“ und er kennt die Ihnen zustehenden Ansprüche.

Die Kosten für die Unfallregulierung durch den Anwalt trägt die gegnerische Haftpflichtversicherung bzw. ist als Schadensposition anerkannt.

#### **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Wir beraten und vertreten Sie als Anwalt nicht nur in Cottbus, Hoyerswerda, Senftenberg, Spremberg, Kamenz oder Bautzen, sondern bundesweit z.B. in Bußgeldsachen und Strafsachen, als Strafverteidiger oder bei der Unfallregulierung bzw. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Durch die Rechtsanwältin Krönert verfügt die Kanzlei über einen weiteren Anwalt mit dem Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht. Sie hat weiterhin den Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und WEG-Recht erfolgreich abgeschlossen.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



**Büro Cottbus**  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

**Büro Hoyerswerda**  
Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08